

Schiedsklausel GmbH-Satzung

Über alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis, die zwischen den Gesellschaftern der Gesellschaft untereinander, den Gesellschaftern und der Gesellschaft und/oder ihren Organen entstehen, insbesondere über Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages oder die Wirksamkeit oder den Vollzug von Gesellschafterbeschlüssen oder sonstigen Maßnahmen der Gesellschaft, einschließlich Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, entscheidet unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten ein Schiedsgericht nach dem Statut des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs deutscher Notare (SGH). Der SGH entscheidet auch über seine eigene Zuständigkeit und in Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit dieser Schiedsklausel.

Die Schlichtungs- und Schiedsordnung ist in der Urkunde des Notars Dr. Hans Wolfsteiner in München vom 19. Januar 2000, UR.Nr. 82/2000 enthalten. Auf diese Urkunde wird verwiesen. Sie liegt heute in beglaubigter Abschrift vor, ihr Inhalt ist bekannt. Auf Verlesung wird verzichtet. Sie ist dieser Satzung beigelegt.

Der SGH entscheidet mit verbindlicher Wirkung für die Gesellschaft, deren Organe und sämtliche Gesellschafter; diese sind am Verfahren im Wege der Beiladung zu beteiligen, sofern sie nicht selbst Parteien sind.